OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702907/8/KHa

Datum:
Linz, 7. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des Dipl.-Ing. Mag. A__, vertreten durch Dipl.-Ing. Mag. A__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. Mai 2024, GZ: BHGM/922070159008/22, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Mai 2024, GZ: BHGM/922070159008/22, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 25. November 2022 zwischen 15:13 Uhr und 15:18 Uhr in B__, C-Strasse unbekannt, Bushaltestelle D__ –C-Strasse; Nähe Kraftwerk D__, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet sei, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe den Linienbus betreten und mit dem Busfahrer in äußerst aggressiver Weise herumgeschrien. Durch das aggressive Verhalten des Beschwerdeführers und da der Beschwerdeführer den Bus nicht mehr verlassen habe, habe dieser den Fahrbetrieb eingeschränkt und der Linienverkehr sei unnötig verzögert worden.

Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 81 Abs. 1 SPG verletzt und wurde eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass es gänzlich unrichtig sei, dass der Beschwerdeführer mit dem Busfahrer in äußerst aggressiver Weise herumgeschrien habe und dadurch berechtigtes Ärgernis erregt habe und dass der Beschwerdeführer den Bus nicht mehr verlassen habe und dadurch der Linienverkehr unnötig verzögert worden sei. Die belangte Behörde habe nicht die notwendigen Beweise erhoben, um den Tatvorwurf zu belegen. Insbesondere habe sich die belangte Behörde nicht mit dem vom Beschwerdeführer verfassten Aktenvermerk oder mit dessen Stellungnahme vom 1. März 2023 auseinandergesetzt. Diese Beweismittel seien vielmehr als nicht relevant abgetan worden. Es habe weder ein aggressives Verhalten noch ein Schreien gegeben, der Beschwerdeführer habe lediglich seinen Rechtsstandpunkt korrekt aber bestimmt aufgezeigt. Es werde daher der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie auf ersatzlose Behebung des Bescheides und auf Einstellung des Verfahrens gestellt, in eventu auf Zurückverweisung der Rechtssache an die belangte Behörde.

I.3. Mit Eingabe vom 9. Juli 2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur

Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Zudem fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, in welcher im Beisein von Vertretern der belangten Behörde sowohl der Beschwerdeführer als auch der in den Vorfall involvierte Buslenker ausführlich zum Tatvorwurf befragt wurden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am Nachmittag des 25. November 2022 wurde der Beschwerdeführer von seiner Tochter kontaktiert und teilte diese dem Beschwerdeführer mit, dass sie bei der Heimfahrt von der Schule im Bus (Buslinie aaa des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes) ihr Mobiltelefon liegen gelassen hat. Eine telefonische Kontaktaufnahme des Beschwerdeführers mit der Zentrale des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes zur Klärung der weiteren Vorgehensweise betreffend die Wiedererlangung des vergessenen Mobiltelefons blieb erfolglos.

Bei der Heimfahrt von seiner Kanzlei sah der Beschwerdeführer einen Bus der Buslinie bbb des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes. Der Beschwerdeführer fasste den Entschluss, mit dem Busfahrer dieses Buses in Kontakt zu treten, um mit diesem allfällige Möglichkeiten zum Erhalt des Mobiltelefons der Tochter zu besprechen. Der Beschwerdeführer fuhr hinter dem Bus der Linie bbb her und versuchte, sich durch Lichthupe bemerkbar zu machen. Als der Buslenker den Bus an der Bushaltestelle D__ – C-Strasse in B__ zum Stehen brachte, um einem Fahrgast aussteigen zu lassen, nutze der Beschwerdeführer die Gelegenheit und stieg gegen 15:13 Uhr durch die offene vordere Bustür in den Bus ein. Durch die Situation rund um das vergessene Mobiltelefon der Tochter bereits etwas angespannt, schilderte der Beschwerdeführer dem Buslenker in aufgeregtem Ton das Geschehene und verlangte der Beschwerdeführer vom Buslenker, ihm eine Kontaktaufnahme mit dem Buslenker der Buslinie aaa, in welchem sich das Mobiltelefon der Tochter befinden solle, zu ermöglichen, bzw. ihm zumindest eine Telefonnummer dieses Buslenkers mitzuteilen.

II.2. Der Buslenker der Buslinie bbb, welchem der Beschwerdeführer den Sachverhalt hinsichtlich des vergessenen Mobiltelefons schilderte, versuchte daraufhin um dem Beschwerdeführer weiterhelfen zu können, zu eruieren, in welchem Bus der Buslinie aaa nach dem Fahrplan die Tochter des Beschwerdeführers das Mobiltelefon liegen gelassen haben könnte. Dem Buslenker gelang es auch, den betroffenen Kollegen telefonisch ausfindig zu machen und bestätigte ihm dieser, das gesuchte Mobiltelefon bereits aufgefunden zu haben. Da sich der Buslenker

jedoch weigerte, dem Beschwerdeführer die private Handynummer seines Kollegen, bei dem sich das Mobiltelefon der Tochter des Beschwerdeführers in Verwahrung befand, zu nennen, entwickelte sich ein kurzes, insbesondere von Seiten des Beschwerdeführers sehr aufgebracht geführtes Gespräch zwischen den beiden. Letztendlich notierte sich der Buslenker die Telefonnummer des Beschwerdeführers, damit sein Kollege mit dem Beschwerdeführer in Kontakt treten könne, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Nachdem der Buslenker dem Beschwerdeführer seinen Namen genannt hat, verließ der Beschwerdeführer in immer noch aufgeregten Gemütszustand den Bus.

II.3. Der gesamte Vorfall mit dem Beschwerdeführer von dem Zeitpunkt an, an dem der Beschwerdeführer den Bus der Buslinie bbb betreten hat bis zum Verlassen des Busses durch den Beschwerdeführer hat in etwa 5 Minuten gedauert. Der Buslenker informierte seinen Dienstgeber von seiner Stehzeit an der Bushaltestelle D__. Dass es jedoch durch den Vorfall zu Auswirkungen auf den weiteren Fahrplan des betroffenen Busses gekommen wäre, konnte nicht festgestellt werden. Der Buslenker konnte die weitere Fahrt ohne nennenswerte Zeitverzögerung fortsetzen und ergaben sich durch die Vorkommnisse mit dem Beschwerdeführer keine weiteren nennenswerten Auswirkungen auf die Beförderungen der Fahrgäste und auf den weiteren Fahrbetrieb.

II.4. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Buslenker der Buslinie bbb vom Beschwerdeführer durch dessen von der belangten Behörde als aggressiv qualifiziertes Verhalten dazu genötigt wurde, an der Bushaltestelle D__ zu verweilen, um dem Beschwerdeführer beim Auffinden des vergessenen Mobiltelefons der Tochter behilflich zu sein. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer trotz Aufforderung durch den Buslenker den Bus nicht mehr verlassen hat.

Während des Vorfalls mit dem Beschwerdeführer befand sich ein Fahrgast im Bus der Buslinie bbb. Ob dieser Fahrgast den Vorfall zwischen dem Beschwerdeführer und dem Buslenker verfolgt hat und ob dieser Fahrgast in irgendeiner Art und Weise auf die Vorkommnisse reagiert hat, konnte nicht festgestellt werden.

II.5. Die Textierung des Spruches im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 14. Mai 2024 lautet wie folgt:
„Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben den Linienbus betreten und mit dem Buslenker in äußerst aggressiver Weise herum geschrien. Durch ihr aggressives Verhalten und da Sie den Bus nicht mehr verlassen haben, haben Sie den Fahrbetrieb eingeschränkt und der Linienverkehr wurde unnötig verzögert.“

II.6. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 3.000,00 Euro und ist für eine 17-jährige Tochter, die sich noch in Schulausbildung befindet, sorgepflichtig.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zum Tatzeitpunkt zwei noch nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aus dem Verkehrsbereich auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Ablauf des Vorfalls zwischen dem Beschwerdeführer und dem Buslenker der Buslinie bbb des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes ergeben sich aus den Aussagen des Beschwerdeführers sowie des zeugenschaftlich einvernommenen Buslenkers in der vor dem erkennenden Gericht stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass es diesbezüglich im Detailablauf zu Diskrepanzen in der Schilderung des Geschehenen kommt, ist für das erkennende Gericht nachvollziehbar und aus Sicht des einvernommenen Zeugen auch der mittlerweile verstrichenen Zeit geschuldet. Zudem sind die konkreten Details im Gesprächsverlauf, so etwa die Frage, von wem der Vorschlag kam, dass der Beschwerdeführer seine Telefonnummer hinterlassen solle, damit diese an den Buslenker der Buslinie aaa weitergegeben werden könne, für die Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts auch nicht von entscheidender Relevanz.

III.2. Unzweifelhaft fest steht, dass die Tochter des Beschwerdeführers am 25. November 2022, somit am Tattag, am Nachhauseweg von der Schule ihr Mobiltelefon im Bus der Buslinie aaa des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes vergessen hat und der Beschwerdeführer von seiner Tochter über dieses Versehen in Kenntnis gesetzt wurde. Unzweifelhaft fest steht auch, dass vom Beschwerdeführer durch Kontaktaufnahme mit dem Buslenker der Buslinie bbb der Versuch gestartet wurde, eine Vorgehensweise zur Wiedererlangung des Mobiltelefons der Tochter in die Wege zu leiten. Dass der Beschwerdeführer dazu gegen 15:13 Uhr an der Bushaltestelle D__, C-Strasse, in den Bus der Buslinie bbb eingestiegen ist, um mit dem Buslenker dieses Buses in Kontakt zu treten, wurde ebenfalls sowohl vom Beschwerdeführer als auch vom einvernommenen Zeugen bestätigt.

Dass der Beschwerdeführer bereits bei Betreten des Busses emotional aufgeregt war und in dieser aufgeregten Gemütsverfassung sein Anliegen schilderte, ergibt sich aus den diesbezüglich glaubhaften Ausführungen des einvernommenen Zeugen. Für das erkennende Gericht ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund der betroffene Buslenker die damaligen Geschehnisse im Hinblick auf das Verhalten des Beschwerdeführers zu dessen Lasten schildern sollte und machte der Zeuge im Zuge seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht auch nicht den Eindruck, die Vorkommnisse nicht wahrheitsgemäß darlegen zu wollen. Auch der

Beschwerdeführer selbst hat im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht immer wieder darauf aufmerksam gemacht, mit dem Vorgehen des Buslenkers in der konkreten Situation am Tattag nicht immer einverstanden gewesen zu sein, sodass es für das erkennende Gericht durchaus nachvollziehbar erscheint, dass auch das Verhalten des Beschwerdeführers durchaus emotional und aufgeregt war.

Inwieweit das Verhalten des Beschwerdeführers – gemäß dem Tatvorwurf als „aggressiv“ zu qualifizieren ist, kann insofern dahingestellt bleiben, da – wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch näher dargelegt wird – der für die Tatbestandsverwirklichung des § 81 Abs. 1 SPG erforderliche Eintritt eines Erfolges nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann.

III.3. Trotz Befragung des vom Tatgeschehen betroffenen Buslenkers konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass durch das (laut Tatvorwurf als aggressiv bezeichnete) Verhalten des Beschwerdeführers sowie durch dessen Weigerung, den Bus wieder zu verlassen, der Fahrbetrieb eingeschränkt bzw. der Linienverkehr verzögert worden wäre. Gemäß der Schilderung des einvernommenen Zeugen hat dieser aufgrund des geschilderten Anliegens des Beschwerdeführers von sich aus und somit freiwillig versucht, den Buslenker jenes Buses ausfindig zu machen, welcher das vergessene Mobiltelefon in Verwahrung genommen hat. Dass der Buslenker hierzu vom Beschwerdeführer genötigt worden wäre bzw. dass sich der Beschwerdeführer geweigert habe, trotz Aufforderung den Bus zu verlassen, hat das abgeführte Beweisverfahren nicht ergeben und wurde vom einvernommenen Zeugen trotz entsprechender Befragung nicht behauptet. Der einvernommene Buslenker hat vielmehr in hilfsbereiter Art und Weise versucht, dem Beschwerdeführer beim Auffinden des Mobiltelefons der Tochter zu helfen. Dass dieser Hilfsdienst des Buslenkers einige Zeit in Anspruch nimmt, insbesondere das Ausfindigmachen der in Frage kommenden Kollegen, die den Bus der Buslinie aaa zur fraglichen Zeit gelenkt haben könnten, liegt in der Natur der Sache. Dass die kurze Zeitspanne von 5 Minuten durch ein aggressives Verhalten des Beschwerdeführers hervorgerufen worden wäre bzw. dass diese Zeitspanne durch das Verhalten des Beschwerdeführers wesentlich verlängert worden wäre, konnte nicht festgestellt werden.

Zudem hat der einvernommene Buslenker davon selbst ausgeführt, dass es durch den Vorfall mit dem Beschwerdeführer zu keiner wesentlichen Verzögerung im weiteren Fahrbetrieb gekommen ist; der einvernommene Zeuge hat vielmehr auf die Frage nach allfälligen Auswirkungen auf den weiteren Fahrbetrieb verneint und ausgeführt, dass aufgrund einkalkulierter Manipulationszeiten keine Auswirkungen einer Stehzeit von knapp 5 Minuten hervorgerufen wurden.

III.4. Dass sich während des Vorfalls zwischen dem Beschwerdeführer und dem Buslenker ein Fahrgast im Bus befunden hat, wurde von beiden Befragten bestätigt. Ob dieser Fahrgast in irgendeiner Form Notiz vom Vorfall genommen hat und darauf reagiert hat, konnte allerdings mangels entsprechender Wahrnehmungen der beteiligten Personen nicht festgestellt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 55/2018 begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV.2. Zu den Tatbestandselementen des § 81 Abs. 1 SPG und zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des

gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein. Zum Wesen einer Ordnungsstörung gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (vgl VwGH 6.9.2007, 2005/09/0168 uHa VwGH 26.2.1990, 89/10/0215).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2.2. Im konkreten Fall wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, die öffentliche Ordnung dadurch gestört zu haben, dass der Beschwerdeführer den Linienbus betreten und mit dem Busfahrer in äußerst aggressiver Weise herumgeschrien habe. Durch das Verhalten des Beschwerdeführers und da dieser den Bus nicht mehr verlassen habe, sei zudem der Fahrbetrieb eingeschränkt und der Linienverkehr unnötig verzögert worden.

IV.2.3. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Rechtsprechung aus, dass der Spruch eines Straferkenntnisses bei einem Tatvorwurf nach § 81 Abs. 1 SPG in Ansehung des Tatbestandselementes der tatsächlichen Störung der öffentlichen Ordnung eine Aussage darüber zu enthalten hat, ob das Verhalten des Täters von anderen Personen als den unmittelbar betroffenen wahrgenommen werden konnte und ob bzw. in welcher Weise allenfalls diese Personen darauf reagierten (dazu beispielsweise VwGH 20.06.1988, 87/10/0179 – 0183; VwGH 25.11.1991, 91/10/0207; VwGH 26.09.1990, 89/10/0239).

Hinsichtlich des Tatvorwurfs, wonach der Beschwerdeführer den Bus betreten und mit dem Busfahrer in äußerst aggressiver Weise herumgeschrien habe, ist auszuführen, dass dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht zu entnehmen ist, ob andere Personen als der Betroffene – somit andere Personen als der betroffene Buslenker – dieses Verhalten des Beschwerdeführers wahrgenommen haben und ob diese unbeteiligten Personen durch diese Wahrnehmung dazu bewogen wurden, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Weder dem Spruch des Straferkenntnisses, noch der Begründung des Straferkenntnisses kann somit entnommen werden, ob es derartige Wahrnehmungen durch einen im Bus anwesenden Fahrgast gibt, die bei diesem zu einer Verhaltensänderung geführt hat. Weder der Beschwerdeführer noch der einvernommene Buslenker konnten diesbezügliche Wahrnehmungen schilderten, sodass eine entsprechende Feststellung, wonach das Verhalten des

Beschwerdeführers von einem Fahrgast wahrgenommen wurde und dieser sein Verhalten geändert hätte, nicht getroffen werden konnte.

IV.2.4. Hinsichtlich des weiteren Tatvorwurfs, wonach der Beschwerdeführer durch sein aggressives Verhalten und da dieser den Bus nicht mehr verlassen habe, eine Einschränkung des Fahrbetriebes herbeigeführt habe und der Linienverkehr dadurch unnötig verzögert worden sei, ist auszuführen, dass sich eine derartige (verlängernde) Auswirkung des vom Beschwerdeführer gesetzten Verhaltens auf die Dauer der Stehzeit des Busses nicht feststellen lässt. Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Buslenker dem Beschwerdeführer freiwillig aus Hilfsbereitschaft beim Auffinden des vergessenen Mobiltelefons behilflich sein wollte – das Ersuchen um eine derartige Hilfestellung kann jedoch den Tatbestand des § 81 Abs. 1 SPG nicht verwirklichen. Dass der Buslenker durch ein aggressives Verhalten des Beschwerdeführers dazu genötigt wurde, diesen bei seiner Suche nach dem Mobiltelefon der Tochter zu unterstützen, hat das Beweisverfahren nicht ergeben. Ebenso wenig hat sich ergeben, dass das vom Beschwerdeführer an den Tag gelegte Verhalten die Dauer des Vorfalls in einem relevanten Ausmaß verlängert habe – der ganze Vorfall hat insgesamt lediglich 5 Minuten in Anspruch genommen, diese kurze Zeitdauer lässt sich mit den Schilderungen der vom Buslenker gesetzten Maßnahmen zum Auffinden des Mobiltelefons durchaus in Einklang zu bringen. Dass diese Maßnahmen durch ein Verhalten des Beschwerdeführers in kausaler Weise verzögert bzw. hinausgezögert worden wären, hat sich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit ergeben.

Auch konnten keine Feststellungen dazu getroffen werden, dass – wie dies dem Beschwerdeführer als Erfolg iSd § 81 Abs. 1 SPG vorgeworfen wurde – durch das aggressive Verhalten des Beschwerdeführers der Fahrbetrieb eingeschränkt worden sei und der Linienverkehr unnötig verzögert worden sei. Einerseits konnte – wie bereits im vorigen Absatz dargelegt – keine wesentliche Verzögerung durch das (von der belangten Behörde als aggressiv bezeichnete) spezifische Verhalten des Beschwerdeführers festgestellt werden, andererseits hat der betroffene Buslenker selbst ausgeführt, dass es durch den Vorfall zu keinen Auswirkungen im weiteren Fahrbetrieb gekommen sei. Dass somit der dem Beschwerdeführer vorgeworfene Erfolg auch tatsächlich eingetreten ist, konnte nicht festgestellt werden.

IV.2.5. Insgesamt betrachtet konnte daher der dem Beschwerdeführer im Spruch des Straferkenntnisses vorgeworfene Erfolg seines Verhaltens in allen angeführten Auswirkungen nicht bzw. nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, sodass der Tatbestand des § 81 Abs. 1 SPG nicht in Ansehung aller erforderlichen Tatbestandselemente als erfüllt angesehen werden kann.

IV.2.6. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 zweiter Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Zumal dem Beschwerdeführer eine Auswirkung des diesem vorgeworfenen Verhaltens auf die (unbeteiligte) Öffentlichkeit nicht angelastet wurde, bzw. die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Auswirkungen seines Verhaltens nicht festgestellt werden konnten, hat der Beschwerdeführer ein wesentliches Tatbestandselement des § 81 Abs. 1 SPG nicht erfüllt, sodass es bereits an der Erfüllung der objektiven Tatseite gemäß dem Tatvorwurf mangelt.

Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.3. Zum vom Beschwerdeführer gestellten Beweisantrag auf Einvernahme von Abt. Insp. E__ ist auszuführen, dass dem vom Beschwerdeführer formulierte Beweisthema insofern keine Relevanz zukommt, da sich das erkennende Gericht durch zeugenschaftliche Einvernahme des betroffenen Buslenkers selbst ein Bild von dessen Wahrnehmungen machen konnte und das erkennende Gericht somit nicht auf die Formulierungen in der Anzeige bzw. auf die Dokumentation der (telefonisch durchgeführten) Befragung angewiesen war. Eine Befragung des Polizeibeamten, der die Anzeige verfasst hat bzw. die telefonische Befragung des Buslenkers durchgeführt hat, kann somit keinen weiteren wesentlichen Beitrag zur Ermittlung des Sachverhalts beitragen.

IV.4. Zur Kostenentscheidung:

Da das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war, war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Bei der Frage, welche Feststellungen im Hinblick auf den eingetretenen Erfolg iSd § 81 Abs. 1 SPG getroffen werden konnten, handelt es sich um eine Frage der Beweiswürdigung, die immer eine Einzelfallentscheidung darstellt und der keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas